

Geplante Änderungen zum Bildungs- und Teilhabepaket: (Regelungen sollen zum 01.August wirksam werden)

- Eigenanteile für Schulwegkosten werden auf in der Regel 5 € monatlich gedeckelt (§ 28 Abs. 4 SGB II nF).

- Ergänzend zu den 10 € für Teilhabe können in begründeten Ausnahmefall weitere Kosten übernommen werden, wenn es nicht zumutbar ist auf den Regelsatz zurückzugreifen (zB Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten BT DRs 17/12036) (§ 28 Abs.7 S.2 SGB II nF).

- Zuschüsse für Schulausflüge und Klassenfahrten können, wenn der kommunale Träger das so festlegt, auch in bar ausgezahlt werden (§ 29 Absatz 1 S. 2 SGB nF).

- Werden Kosten für Schul- und Kitaausflüge und Klassenfahrten, für Lernförderung, Mittagsverpflegung oder Teilhabe die bei nicht rechtzeitiger Bewilligung durch die Antragsteller vorgestreckt, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet (§ 30 S. 1 Nr. 1 SGB II nF).

- Der Antrag gilt als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt, wenn es dem Leistungsberechtigten nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen (§ 30 S. 2 SGB II nF).

- Der Teilhabeantrag wirkt im laufenden Leistungsbezug auf den Beginn des Bewilligungsabschnitts zurück (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II nF).